



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Postfach 10 39 52•40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211•4587-1
Telefax 0211•4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Schnellbrief Nr. 67 /2006

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: III/2 711
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Giesen
Hauptreferent Gerbrand
Durchwahl 0211•4587-234

05.05.2006

Haushaltsstrukturgesetz 2006; Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

am 17./18.05.2006 wird der Landtag im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplans 2006 nach Einschätzung der Geschäftsstelle voraussichtlich auch über die im Rahmen der Landtagsanhörung am 23.03.2006 von den kommunalen Spitzenverbänden kritisierten Änderungen des GTK beschließen.

Dies würde bedeuten, dass die vermutlich noch bis zum 31.07.2006 geltende landeseinheitliche Rechtsgrundlage zur Erhebung der Elternbeiträge nach § 17 GTK außer Kraft tritt. Die Neufassung soll es dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermöglichen, Elternbeiträge auf eigener Rechtsgrundlage zu erheben. Nach § 17 Abs. 4 des Gesetzentwurfs können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Aufgabe auch auf die Gemeinden in ihrem Bezirk übertragen. In der Praxis bedeutet dies, dass - sofern das Gesetz tatsächlich verabschiedet wird - es einer Elternbeitragsatzung bedarf, um ab diesem Datum Elternbeiträge erheben zu können.

In der vergangenen Sitzung des StGB-Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit bestand Einigkeit, dass sich in dieser Situation aufgrund von unterschiedlichen jugendpolitischen Ausgangslagen und Strategien keine Mustersatzung mit der Vorgabe einheitlicher Beitragssätze des Verbandes anbietet. Viele Kommunen scheinen derzeit dahin zu tendieren, sich in einer Satzung zunächst an der bisherigen Landesbeitragstabelle zu orientieren und allenfalls die Möglichkeit der Einführung von Geschwisterbeiträgen zu nutzen. Diese Kommunen wollen vor allem den Fortgang der aktuellen Diskussion um ein neues NRW-Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Elementarbereich abwarten, bevor sie eine veränderte Beitragshöhe festlegen.

Auf der anderen Seite schlagen die zu erwartenden erheblichen Kürzungen der GTK-Landesmittel unmittelbar auf den Bereich der Jugendämter/Kommunen durch mit der Folge, dass nur durch eine Erhöhung der bisher durch Landesrecht vorgegebenen Beiträge eine Kompensation möglich sein dürfte.

Um den Mitgliedskommunen eine Hilfestellung zu geben, wird die Geschäftsstelle sobald wie möglich Satzungsentwürfe aus der kommunalen Praxis ins StGB-Intranet einstellen. Darüber hinaus kann es sich im Hinblick auf das voraussichtliche Inkrafttreten der GTK-Änderungen zum 01.08.2006 anbieten, noch vor der Sommerpause durch den Rat einen „Vorratsbeschluss“ herbeizuführen mit der Zielsetzung, dass die verabschiedete Satzung nur dann in Kraft tritt, wenn die Änderung des GTK tatsächlich verabschiedet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider